

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (81)52

Vol. 1981/0015

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(81) 52 endg.

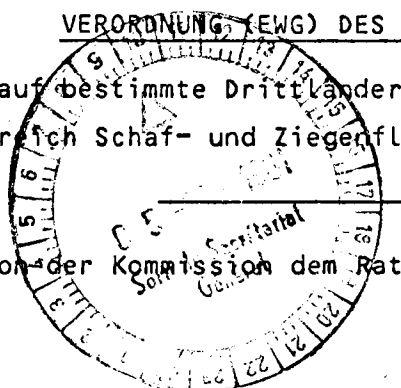
Brüssel, den 3 März 1981.

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

Über die 1981 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung im Bereich Schaf- und Ziegenfleisch

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(81) 52 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Gemäss dem Verhandlungsmandat, das der Rat der Kommission am 20. Dezember 1979 erteilt hat, werden ab 20. Oktober 1980 Selbstbeschränkungsabkommen mit Argentinien, Australien, Neuseeland und Uruguay im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch sowie die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für diesen Sektor angewendet.

Das Verfahren zur Genehmigung solcher Abkommen mit Österreich, Island, Polen, Rumänien und Jugoslawien durch den Rat ist eingeleitet.

Bulgarien, Ungarn und die Tschechoslowakei haben sich verpflichtet, ihre Ausfuhren auf die mit der Kommission autonom ausgehandelten Mengen zu beschränken, bis der endgültige Abschluss von Selbstbeschränkungsabkommen erfolgt ist.

2. Bei den wenigen Drittländern, welche Erzeugnisse des genannten Sektors ausführen und bisher nicht in der Lage waren, eine Selbstbeschränkungsverpflichtung einzugehen, ist die Kommission der Auffassung, dass ihnen ebenfalls erlaubt werden sollte, im Jahre 1981 bestimmte Erzeugnismengen des genannten Sektors zu den gleichen Bedingungen nach der Gemeinschaft auszuführen, wie sie für die in der vorstehenden Ziffer 1 genannten Drittländer vorgesehen sind.
3. Der Vorschlag der Kommission hat somit zum Gegenstand, die Erhebung der Abschöpfung und die Erteilung der Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Schaf- und Ziegenfleisch aus anderen als den unter der obigen Ziffer 1 erwähnten Drittländern zu begrenzen.

4. Folgende Drittländer, Mengen (*) und Erzeugnisse sind betroffen:

	Lebendvieh	Frisches oder gekühl- tes Fleisch	Gefrorenes Fleisch
Chile	0	0	500
Spanien	0	500	0
Andere (mit Ausnahme der unter der obigen Ziffer 1 genannten)	100	100	100

(*) ausgedrückt in Tonnen Schlachtkörpergewicht

**Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES**

Über die 1981 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhr-
regelung im Bereich Schaf- und Ziegenfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemein-
same Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (2) ist für diesen
Sektor eine Regelung des Handels mit Drittländern eingeführt worden, die
insbesondere die Erhebung einer Einfuhrabschöpfung umfasst.

Die Gemeinschaft hat Selbstbeschränkungsabkommen mit den meisten Drittländern
abgeschlossen, welche Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors ausfüh-
ren, oder bereitet einen solchen Abschluss vor.

Bis zum Abschluss von Abkommen mit den übrigen herkömmlicherweise in die Ge-
meinschaft ausführenden Drittländern empfiehlt es sich, im Jahre 1981 die Erhe-
bung der Abschöpfung und die Erteilung der Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeug-
nisse aus diesen Ländern zu begrenzen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1)

(2) ABL. Nr. L 183 vom 16.7.1980, S. 1.

Artikel 1

Bei den nachstehend genannten Erzeugnissen wird die Erhebung der Einfuhrabschöpfung für die einzelnen Drittländer und Kategorien bis zu folgenden in Tonnen Schlachtkörpergewicht ausgedrückten Mengen auf 10 % des Zollwertes begrenzt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Drittland und Menge		
		Chile	Spanien	Sonstige Drittländer
01.04	Schafe und Ziegen, lebend: B. andere (b)	0	0	100
02.01	Fleisch und geniessbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: IV. von Schafen und Ziegen			
	a) frisch gekühlt	0	500	100
	b) gefroren	500	0	100

a) ausgenommen Argentinien, Australien, Bulgarien, Island, Neuseeland, Österreich, Polen, Rumänien, Ungarn, Tschechoslowakei, Uruguay und Jugoslawien.

b) Für die Waren der Tarifstelle 01.04 B des Gemeinsamen Zollltarifs beträgt der Koeffizient für die Umrechnung von Nettomasse (Lebendgewicht) in Tierkörpermasse -Äquivalenzgewicht Tierkörper) 0,47.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und Drittländer erfolgt im Jahre 1981 die in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vorgesehene Erteilung der Einfuhrlizenzen bis zu den in Artikel 1 genannten Mengen.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 erlassen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am _____ in Kraft. Sie gilt bis zum Beginn der Anwendung von Selbstbeschränkungsabkommen mit den betroffenen Drittländern, längstens aber bis zum 31. Dezember 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates
Der Präsident

